



# Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 22. November 2023

Nummer 46

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Finanzen und für Europa</b>	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder .....	1119
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS), Ausgabe 2023 - RLuS 2023 .....	1122
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Anpassung der Verteilerschlüssel nach der Landesaufnahme-gesetz-Durchführungsverordnung .....	1123
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit .....	1123
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Verwarnungen durch die Polizei bei Verstößen gegen schifffahrtsrechtliche Vorschriften des Landes Brandenburg .....	1132
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg „Neubau der L 40 - Brücke über die Dahme und Radwegneubau über die vorhandene Brücke bei Bindow im Landkreis Dahme-Spreewald“ .....	1132
<b>BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>AOK Nordost - Die Gesundheitskasse</b>	
Endgültiges Wahlergebnis der Sozialversicherungswahlen 2023 bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse und der Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse .....	1134

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Sonstige Sachen .....	1135
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	1136

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Auslandsreisekostenverordnung

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
- 12-FD 2762.24/2023#01#01 -  
Vom 27. Oktober 2023

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 17. Oktober 2023, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2024 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2023 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2024 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2023 festgesetzt sind.

#### Anlage 1

zum MdFE-Rundschreiben  
- 12-FD 2762.24/2023#01#01 -  
vom 27. Oktober 2023

#### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)

Vom 17. Oktober 2023

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), erlassen:

#### Artikel 1

Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

#### Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandsstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

#### Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 13. Oktober 2022 (GMBI 2022 S. 849) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2023

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Im Auftrag

Walter

#### Anlage 2

zum MdFE-Rundschreiben  
- 12-FD 2762.24/2023#01#01 -  
vom 27. Oktober 2023

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	41	112
Albanien	22	112
Algerien	39	120
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	35	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidshan	36	88
Äthiopien	32	130
Australien		
Canberra	61	186

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Sydney	47	173
im Übrigen	47	173
Bahrain	40	153
Bangladesch	41	165
Barbados	45	206
Belgien	49	141
Benin	43	115
Bolivien	38	108
Bosnien und Herzegowina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
Brasilia	42	88
Rio de Janeiro	57	140
Sao Paulo	38	151
im Übrigen	38	88
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
Chengdu	34	131
Hongkong	59	169
Kanton	30	150
Peking	25	185
Shanghai	48	217
im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	41	167
Dschibuti	64	255
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	26	183
Finnland	45	171
Frankreich		
Paris sowie die Départements der Île de France (1)	48	159
im Übrigen	44	105
Gabun	43	183
Gambia	33	161

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Georgien	37	87
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	33	139
im Übrigen	30	150
Guatemala	28	90
Guinea	49	140
Guinea-Bissau	26	113
Haiti	48	130
Honduras	47	198
Indien		
Chennai	26	85
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	146
Neu Delhi	31	185
im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	190
Italien		
Mailand	35	191
Rom (2)	40	150
im Übrigen	35	150
Jamaika	32	171
Japan		
Tokio	41	285
im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	47	134
Kambodscha	31	94
Kamerun	46	275
Kanada		
Ottawa	51	214
Toronto	45	392
Vancouver	52	304
im Übrigen	45	214
Kap Verde	31	90
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	40	108
Kosovo	20	71
Kroatien	29	107
Kuba	42	170
Kuwait	46	241
Laos	29	71
Lesotho	23	104
Lettland	29	76
Libanon	57	146
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	27	116
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	34	87
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	29	86
Mauritius	36	172
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	19	92
Montenegro	26	85
Mosambik	42	208
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	48	148
Nicaragua	38	105
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	62	139
Oman	53	141
Österreich	41	117
Pakistan		
Islamabad	19	238

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159
Paraguay	32	124
Peru	28	143
Philippinen (3)	34	140
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	84
Krakau	22	86
Warschau	24	109
im Übrigen	24	60
Portugal	26	111
Ruanda	36	117
Rumänien		
Bukarest	26	92
im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	84
Moskau	25	110
St. Petersburg	21	114
im Übrigen	20	58
Sambia	31	105
Samoa	32	105
San Marino	28	79
Sao Tomé und Principe	39	80
Saudi Arabien		
Djidda	47	181
Riad	46	186
im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
Genf	55	186
im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	47	145
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
Barcelona	28	144

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Kanarische Inseln	30	103
Madrid	35	131
Palma de Mallorca	36	142
im Übrigen	28	103
Sri Lanka	30	112
Sudan	27	195
Südafrika		
Kapstadt	27	130
Johannesburg	30	129
im Übrigen	24	109
Südsudan	42	159
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	36	97
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago (4)	55	203
Tschad	35	155
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
Istanbul	21	120
Izmir	24	55
im Übrigen	14	95
Tunesien	33	144
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	26	85
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	64	182
Boston	52	333
Chicago	54	233
Houston	51	204
Los Angeles	53	262
Miami	54	256
New York City	55	308
San Francisco	49	327

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Washington, D. C.	55	203
im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	55	163
im Übrigen	43	99
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	44	210
Zypern	35	125

\* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

- (1) Hierzu zählen die Départements 75 - Paris, 77 - Seine-et-Marne, 78 - Yvelines, 91 - l'Essonne, 92 - Hauts-de-Seine, 93 - Seine-Saint-Denis, 94 - Val-de-Marne, 95 - Val-d'Oise
- (2) Die für Rom festgesetzten Beträge gelten auch für Vatikanstaat.
- (3) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.
- (4) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS), Ausgabe 2023 - RLuS 2023**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 14/2023 - Verkehr  
Vom 3. November 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 20/2023 vom 4. August 2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS), Ausgabe 2023 - RLuS 2023 eingeführt. Erläuternd wird auf die Regelungen in diesem ARS verwiesen.

Hiermit werden die RLuS, Fassung 2023 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesstraßen

und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Das PC-Berechnungsprogramm kann per Download inklusive Benutzerhandbuch bezogen werden bei der Firma: Lohmeyer GmbH, Friedrichstraße 24, 01067 Dresden.

### **Änderung der Bekanntmachung über die Anpassung der Verteilerschlüssel nach der Landesaufnahmegesetz- Durchführungsverordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 3. November 2023

#### **I.**

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Anpassung der Verteilerschlüssel nach der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung vom 16. November 2022 (ABl. S. 972) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1. wird die Tabelle wie folgt geändert:
  - a) In der laufenden Nummer 3 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „2,7“ durch die Angabe „2,6“ ersetzt.
  - b) In der laufenden Nummer 6 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „9,4“ durch die Angabe „9,3“ ersetzt.
  - c) In der laufenden Nummer 7 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „3,2“ durch die Angabe „3,3“ ersetzt.
  - d) In der laufenden Nummer 10 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „10,4“ durch die Angabe „10,3“ ersetzt.
  - e) In der laufenden Nummer 12 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „3,0“ durch die Angabe „3,1“ ersetzt.
  - f) In der laufenden Nummer 17 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „1,2“ durch die Angabe „1,1“ ersetzt.

g) In der laufenden Nummer 18 wird in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „11,1“ durch die Angabe „11,0“ ersetzt.

2. In Nummer 2. wird in der Tabelle in der laufenden Nummer 12 in der Spalte „Aufnahmequote“ die Angabe „4,4“ durch die Angabe „4,5“ ersetzt.

#### **II.**

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit**

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Vom 6. November 2023

#### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Beihilfen für Maßnahmen zur planmäßigen Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verbesserung der Tiergesundheit in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der oben genannten Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aktiv tätig sind, gewährt. Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 14 Buchstabe b sowie nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.
  - 1.2 Die Beihilfen nach den Anlagen dieses Erlasses werden nur für die melde- und beitragspflichtigen Tierarten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nur in den Fällen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 AGTierGesGDV gewährt.
- #### **2 Grundsätze der Beihilfegewährung**
- 2.1 Für Beihilfen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 hat die oder der Beihilfempfangende vorab

einen schriftlichen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit den in diesem Artikel genannten Angaben bei der Tierseuchenkasse zu stellen.

- 2.2 Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag beziehungsweise bei Geflügel zusätzlich des Jahreshöchstbestandes und der fristgerechten Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3 Die oder der Beihilfeempfangende muss den Tierbestand zur Zeit der Durchführung der nach diesem Erlass beihilfebegünstigten Maßnahme im Land Brandenburg gehalten haben.
- 2.4 Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist, soweit vorgesehen, die schriftliche Verpflichtungserklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.
- 3 Ausschluss, Entfallen und Rückforderung von Beihilfen**
- Beihilfen werden nicht gewährt
- 3.1 im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1) aufgeführt sind,
- 3.2 im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- 3.3 im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- 3.4 für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- 3.5 für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt,
- 3.6 für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.7 für Tiere, auf die sinngemäß die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes anzuwenden sind, und
- 3.8 wenn im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe schuldhaft ein betrieblicher Maßnahmenplan im Rahmen der Durchführung eines Landesprogrammes nicht eingehalten wurde.
- Bei nachträglicher Feststellung von Gründen des Ausschlusses und des Entfallens von Beihilfen nach den Nummern 3.1 bis 3.8 oder nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen einen der Grundsätze nach Nummer 2 dieses Erlasses können die bereits erbrachten finanziellen Leistungen auf Anforderung der Tierseuchenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die zurückzuerstattenden Leistungen sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.
- 4 Übertragung von amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen**
- Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und des § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes praktizierende Tierärztinnen oder Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärztinnen oder Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5 Verfahren**
- 5.1 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A bis G dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag in Form bezuschusster Dienstleistungen gewährt.
- Der von der Tierhalterin oder dem Tierhalter beauftragte Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage des Beihilfeantrages einen Leistungs- beziehungsweise Kostennachweis für seine Dienstleistung.
- Die Leistungs- beziehungsweise Kostennachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A und D bis G werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingereicht. Der Amtstierarzt prüft den Leistungs- beziehungsweise Kostennachweis und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.
- Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B sind durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg zu bestätigen.
- Die Leistungsnachweise nach den Anlagen, Teil C werden vom Dienstleistungserbringer direkt bei der Tierseuchenkasse eingereicht und mit diesem abgerechnet.

Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfebetrag nach den Anlagen, Teile A bis D, ausgenommen Teil B6.3, dem Leistungserbringer.

5.2 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile E bis G dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 13 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

5.3 Die Tierseuchenkasse prüft die Beihilfeberechtigung der Tierhalterin oder des Tierhalters und setzt die Beihilfen fest. Der Leistungserbringer und die tierhaltenden Personen werden über die Höhe des gewährten Beihilfebetrages informiert.

5.4 Leistungen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B6.3, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG zu erbringen sind, werden dem Leistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

5.5 Die Kostenerstattung für erbrachte Leistungen beschränkt sich auf den Nettobetrag.

**6 Einführung der Beihilferegelung und Auszahlung, Antragsfrist und Verjährung**

Gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden die Beihilferegelungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

Ansprüche auf Beihilfezahlungen verjähren gemäß § 22 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Absatz 1 AGTierGesGDV nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

**7 Kostenbeteiligung**

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten für Beihilfen und Leistungen nach den Anlagen dieses Erlasses, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**8 Transparenz**

Ab dem 1. Januar 2023 werden die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank oder auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfenwebseite veröffentlicht. Dies gilt auch für Einzelbeihilfen, soweit die Veröffentlichungsschwellenwerte überschritten werden.

**9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Gleichzeitig tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Juni 2023 (ABl. S. 599), der durch den Erlass vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 746) geändert worden ist, außer Kraft.

**Anlagen**

**Beihilfen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472**

**Teil A**

**Probenahmen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Durchführung der Überwachung, eines Monitorings oder zur Bekämpfung von Tierseuchen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern - und anderen seuchenartig auftretenden Erkrankungen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind**

Anlage A1 - Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Kontrollmaßnahmen Überwachung, Monitoring und Bekämpfung
Zuschussfähige Leistungen	- Entnahmen von Blutproben, Tupferproben - Entnahmen von Kot- und Umgebungsproben - Bereitstellung von Milchproben für Untersuchungen auf der Grundlage der tierseuchenrechtlichen Vorschriften

Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)			
	- Blutproben:			
	Rind, Schwein, Pferd	1. bis 4. Tier	je Tier	5,50 Euro
		ab 5. Tier	je Tier	3,20 Euro
	Schaf, Ziege	1. bis 4. Tier	je Tier	5,00 Euro
		ab 5. Tier	je Tier	3,00 Euro
	Mutterkuhbestand im Freiland, Rindermast, Wildklauentiere			
		1. bis 4. Tier	je Tier	8,00 Euro
		ab 5. Tier	je Tier	5,00 Euro
		Geflügel nach § 1 Absatz 1 AGTierGesGDV		je Tier
Leistungserbringer	- Tupferproben:			
	Kotproben/Kottupfer Rind		je Tier	2,00 Euro
	Rachen- und Kloakentupfer			
	Geflügel nach § 1 Absatz 1 AGTierGesGDV		je Tier	2,00 Euro
	Umgebungsproben (z. B. Sockentupfer)		je Probe	2,00 Euro
	- Bestandsgebühr, maximal 2 x pro Jahr		pro Bestand	38,16 Euro
Kosten der Milchprobenbereitstellung nach Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband				
beauftragte Tierärzte, Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV				

## Anlage A2 - Spezielle seuchenartig auftretende Tierkrankheiten

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose und Paratuberkulose des Rindes Maedi/Visna, Caprine Arthritis Enzephalitis Porcine reproductive and respiratory syndrome und andere
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinien und Programme des Landes Brandenburg
Zweck	planmäßige Sanierung
Zuschussfähige Leistungen	Entnahmen von Blutproben, Tupferproben Entnahmen von Kot- und Kottupferproben Umgebungsproben
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Gebühren nach GOT wie Anlage A1
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

**Teil B**

**Labordiagnostische Untersuchungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Früherkennung, Bekämpfung und zum Ausschluss von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind**

## Anlage B1 - Untersuchungen bei Rindern

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	- Bekämpfung durch Identifizierung und Eliminierung infizierter Tiere in Verbindung mit einem betriebsspezifischen Hygieneplan nach Teil A der Richtlinie - Kontrolle und Überwachung zur Statuserlangung „Paratuberkuloseunverdächtiger Bestand“ nach Teil B der Richtlinie
Zuschussfähige Leistungen	Erreger- und Antikörpernachweis (Bakteriologische Anzucht, rPCR, ELISA)

Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## Anlage B2 - Untersuchungen bei Schafen

Tierseuche/Tierkrankheit	Transmissible spongiforme Enzephalopathie (Scrapie) der Schafe
Bekämpfungsgrundlage	TSE-Resistenzzuchtverordnung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der TSE-Resistenzzuchtverordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schafen auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen Ziel: Erlangung des Status 1 beziehungsweise mit vernachlässigbarem Risiko
Zuschussfähige Leistungen	Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Anbieters
Leistungserbringer	Agrobiogen GmbH Biotechnologie

## Anlage B3 - Untersuchungen bei Rindern, Schafen und Ziegen

Tierseuche/Tierkrankheit	Coxiellöse
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Coxiellöse in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zweck der Beihilfe	Bekämpfung der Coxiellöse in infizierten Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Erregernachweis mittels PCR
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## Anlage B4 - Untersuchungen bei Schweinen

## B4.1 Salmonellose beim Schwein

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose beim Schwein
Bekämpfungsgrundlage	nach Maßgabe des vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellen-Antikörpern zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Kot- und Blutproben - Erregernachweis mittels bakteriologischer Anzucht und rPCR - Antikörpernachweis mittels ELISA
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr über längstens 3 Jahre
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## B4.2 Porcine reproductive and respiratory syndrome (PRRS)

Tierseuche/Tierkrankheit	Porcine reproductive and respiratory syndrome
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverträglichkeit von Schweinebeständen
Zweck der Beihilfe	Überwachung und Bekämpfung

Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen zum Virus- und Antikörpernachweis aus Organmaterial und Blutproben (rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Besamungsstationen 300 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## Anlage B5 - Untersuchungen beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (Probenahmeprotokoll)
Zweck der Beihilfe	Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrags und Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Schale und Inhalt von Eiern unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt
Höhe der Beihilfe	100 Prozent maximal 4 000 Eier 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## Anlage B6 - Untersuchungen bei mehreren Tierarten

## B6.1 Untersuchungen von Abortursachen

Tierseuche/Tierkrankheit	Erreger, die in der Zeile zuschussfähige Leistungen aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tiergesundheit
Zuschussfähige Leistungen	Erreger- und Antikörpernachweis - aus Organmaterial mittels rPCR, beim Pferd mittels Virusanzucht - aus Blutproben mittels ELISA, beim Pferd mittels SNT  Erreger: Coxiella burnetii: Rinder, Schafe, Ziegen, Wildkäuertiere Chlamydien: Schafe, Ziegen, Wildkäuertiere PRRSV: Schweine EAV, EHV1: Pferde
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## B6.2 Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern von verendeten Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildkäuertieren und Pferden

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt und nicht anzeigepflichtig sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen von verendeten/getöteten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wildkäuertieren und Pferden zum Ausschluss anzeigepflichtiger und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	Sektion und pathologisch-anatomische Untersuchung

Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach „Sektionssondertarif Tierseuchenkasse“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 4 000 Euro je Betrieb, Kalenderjahr und Tierart
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## B6.3 Untersuchungen auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfunggrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, AGTierGesG
Zweck der Beihilfe	Ausschluss/Nachweis von Tierseuchen und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	labordiagnostische Untersuchungen
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## Teil C

## Kennzeichnungsmittel nach der Verordnung (EU) 2019/2035

## Anlage C1 - Kennzeichnung von Rindern zur Früherkennung der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD)

Tierseuche/Tierkrankheit	BVD
Bekämpfunggrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Gewinnung von Gewebeproben zur Früherkennung von PI-Tieren im Rahmen der BVD-Diagnostik und -Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Ohrgewebegewinnung in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2035
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Kosten je Ohrmarke entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV

## Anlage C2 - Kennzeichnung von Schweinen

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfunggrundlage	Artikel 52 der Verordnung (EU) 2019/2035
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 65 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV

## Anlage C3 - Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht mit elektronischen Kennzeichen

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfunggrundlage	Artikel 45 der Verordnung (EU) 2019/2035
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht
Höhe der Beihilfe	Zuschuss je elektronisches Kennzeichen in Höhe von maximal 65 Prozent der Kosten je Kennzeichen entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV

**Teil D****Diagnostische Tests nach amtlicher Anweisung**

Anlage D - Tuberkulinisierung einschließlich Tuberkulin

Tierseuche/Tierkrankheit	Tuberkulose der Rinder		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689		
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tuberkulose		
Zuschussfähige Leistungen	Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundlisten Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg erfolgt		
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Kosten für Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundliste (ohne Tuberkulin)		7,00 Euro
	bei Durchführung des Simultantests		10,50 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte		

**Teil E****Impfungen (parenteral) und Impfstoffe zum Schutz und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease**

Anlage E1 - Nach amtlicher Anordnung oder Anweisung

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429		
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen		
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff nach amtlicher Anordnung oder Anweisung der Impfung		
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Gebühren nach GOT		
	Kosten der Impfung ohne Impfstoff	je Tier	2,00 Euro
	Netto-Impfstoffkosten entsprechend Impfstoffrechnung des Herstellers		
	Bestandsgebühr	pro Bestand	38,16 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte		

Anlage E2 - Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Tierseuche/Tierkrankheit	Blauzungenkrankheit (BTV)		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689		
Zweck der Beihilfe	präventive Herstellung einer Verbringungs Voraussetzung aus BTV-infizierten Gebieten mit Nachweis in der Datenbank HI-Tier		
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff		
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zur Impfung inklusive Impfstoff		
	Rind (monovalenter Impfstoff)	je Tier	3,25 Euro
	Rind (bivalenter Impfstoff)	je Tier	4,25 Euro
	Schaf/Ziege (monovalenter Impfstoff)	je Tier	2,55 Euro
	Schaf/Ziege (bivalenter Impfstoff)	je Tier	3,10 Euro
	Bestandsgebühr	pro Bestand	38,16 Euro
Leistungserbringer	Impftierärztin/Impftierarzt		

Anlage E3 - Freiwillige Impfung gegen West-Nil-Fieber

Tierseuche/Tierkrankheit	West-Nil-Fieber beim Pferd		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Landesprogramm		

Zweck der Beihilfe	Schutz vor schweren Erkrankungen in infizierten Gebieten
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro je Impfung je Pferd zu den Kosten der Impfung inklusive Impfstoff
Leistungserbringer	Impftierärztin/Impftierarzt

## Anlage E4 -Impfung gegen Coxiellose

Tierseuche/Tierkrankheit	Coxiellose bei Rindern, Schafen und Ziegen
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Coxiellose in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zweck der Beihilfe	Bekämpfung der Coxiellose in infizierten Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zur Impfung inklusive Impfstoff 6,00 Euro je Impfung je Rind 3,00 Euro je Impfung je Schaf, Ziege
Leistungserbringer	Impftierärztin/Impftierarzt

## Teil F

**Merzungsbeihilfen für seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere**

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Merzung BVD-Virus-positiver Tiere zur Bekämpfung der BVD
Zuschussfähige Leistungen	Entfernung von BVD-Virus-positiven Tieren, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 7 Tagen nach Befundzugang aus dem Bestand entfernt wurden
Höhe der Beihilfe	100 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierhalterin oder Tierhalter Direktzahlung auf Nachweis des positiven Befundes und der fristgerechten Merzung

## Teil G

**Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestandes im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche**

Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/687, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchenobjekten nach Bestandstötung gemäß amtlicher Anordnung
Zuschussfähige Leistungen	fachgerecht ausgeführte Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung inklusive Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Rodentizide nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	70 Prozent der nachgewiesenen Nettokosten laut Rechnung des Dienstleistenden
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleistende

## **Verwarnungen durch die Polizei bei Verstößen gegen schifffahrtsrechtliche Vorschriften des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Vom 1. November 2023

- 1 Die Polizeivollzugsbediensteten des Landes Brandenburg werden gemäß § 58 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 56 und 57 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, von denen § 56 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, ermächtigt, bei den in § 89 der Landesschiffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. II Nr. 22) geändert worden ist, und § 41 der Landeshafenverordnung vom 18. April 1997 (GVBl. II S. 306), die durch die Verordnung vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 270) geändert worden ist, genannten Ordnungswidrigkeiten zu verwarnen und Verwarnungsgelder zu erheben.
- 2 Anderweitig geregelte Befugnisse zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- 3 Die Höhe des Verwarnungsgeldes bei Verstößen nach Nummer 1 richtet sich nach dem Bußgeldkatalog-LSchiffV/LHafenV vom 11. Mai 2023 (ABl. S. 539).
- 4 Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Verwarnungen durch die Polizei bei Verstößen gegen schifffahrtsrechtliche Vorschriften des Landes Brandenburg“ vom 4. August 1997 (ABl. S. 730) außer Kraft.

### **Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg „Neubau der L 40 - Brücke über die Dahme und Radwegneubau über die vorhandene Brücke bei Bindow im Landkreis Dahme-Spreewald“**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 27 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 1. November 2023

#### I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 16. Oktober 2023** (Gesch.-Z.: 2107-31103/0040/012) ist der Plan für das Bauvorhaben

Neubau der L 40 - Brücke über die Dahme und Radwegneubau über die vorhandene Brücke bei Bindow im Landkreis Dahme-Spreewald

festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### II.

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 17. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2024 in der Gemeinde Heidesee, im Amt Schenkenländchen und in der Stadt Königs Wusterhausen (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

#### III.

#### **Gegenstand des Vorhabens**

Die Brücke im Zuge der L 40 über die Dahme wurde 1927/28 als stählerne Fachwerkbrücke errichtet. Die Brücke wurde am Kriegsende gesprengt und 1951 wiederaufgebaut. Aufgrund von erheblichen Schäden, insbesondere an den Lagern, den Fahrbahnübergangskonstruktionen sowie den Widerlagern und der stark korrodierten Stahlkonstruktion des Überbaus, wurde die Brücke von 2012 bis 2013 umfangreich saniert.

Die vorhandene Brücke ist als technisches Denkmal geschützt.

Für die regionale und lokale Erschließung ist die Dahmequerung an dieser Stelle ein unverzichtbares Element im Straßennetz.

Aufgrund der Konstruktion besteht eine Begrenzung der Nutzlast und der Fahrbahnbreite. Zurzeit wird der Verkehr einspurig durch eine Lichtsignalanlage über die Brücke geführt. Die konstruktionsbedingten Einschränkungen der vorhandenen Brücke für den motorisierten Verkehr können nur durch den Bau einer neuen Brücke beendet werden.

Aufgrund der Straßennetzstruktur ist für den Neubau der Brücke eine Vollsperrung der Straße nicht denkbar, der Bau muss unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen.

Mit der Anpassung der Rampen kann die Linienführung verbessert und damit die Verkehrssicherheit erhöht werden. Im westlichen Rampenbereich wird der Knotenpunkt mit der K 6152 in die Planung einbezogen. Die Streckenlänge der Neubaustrecke beträgt ca. 640 m.

Der Neubauabschnitt erhält einen Regelquerschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 7,00 m. Nördlich der Fahrbahn wird ein Radweg mit einer Breite von 2,5 m vorgesehen. Der Radweg wird über die vorhandene Brücke geführt und unabhängig von der Fahrbahn trassiert.

#### **Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landesbetriebes Straßenwesen für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen

und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 UmwRG).

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Landesamt für Bauen und Verkehr

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

#### Endgültiges Wahlergebnis der Sozialversicherungswahlen 2023 bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse und der Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Der Wahlausschuss bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für die Sozialversicherungswahlen 2023 hat in seiner Sitzung am 25. September 2023 gemäß § 79 Absatz 3 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Verwaltungsrat der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse festgestellt und macht es hiermit öffentlich bekannt:

#### Gruppe der Arbeitgeber:

**Liste:** „Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.“

#### Mitglieder

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Kostetzko, Daniel	1972	Potsdam
2	Peschers, Georg	1959	Berlin
3	Schmitz, Irmgard	1965	Dallgow-Döberitz
4	Kohls, Claus	1962	Hennigsdorf
5	Scherf, Michael	1965	Berlin
6	Radke, Sylke	1968	Königs Wusterhausen
7	Dr. Lakotta, Matthias-Hagen	1972	Schwielow
8	Dr. Döring, Patricia	1970	Berlin
9	Dr. Wagenmann, Susanne	1975	Berlin
10	Schwill, Ursula	1965	Bad Belzig
11	Schlüter, Jens	1977	Hamburg
12	Gross, Nicolas	1967	Berlin
13	Freier, Carola	1964	Mühl Rosin
14	Stolz, Günter J.	1958	Carpin
15	Müller, Sven	1965	Buchholz

### Stellvertreter

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Obstei, Beate	1969	Eisenhüttenstadt
2	Richter, Hans-Walter	1962	Berlin
3	Köhn, Kathrin	1975	Schwerin
4	Heise, Stefan	1963	Berlin
5	Schmidt, Janine	1976	Lauchhammer
6	Birkholz, Birger	1965	Rostock
7	Gipp, Thomas	1968	Bad Doberan
8	Kelm, Diana	1960	Berlin
9	Kahrs, Mathias	1965	Teltow
10	Sawkin, Riccardo	1970	Zeuthen
11	Zabel, Dirk	1969	Neubrandenburg
12	Dr. Stier, Anke	1977	Berlin
13	Pigulla, Joachim	1966	Berlin
14	Rösler, Juliane	1987	Berlin
15	Gau, Andrea	1975	Borkheide

#### Gruppe der Versicherten:

**Liste:** „Deutscher Gewerkschaftsbund/Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen“

#### Mitglieder

	Name, Vorname	Geburtsjahr	Wohnort
1	Lambertin, Knut	1970	Berlin
2	Markiwitz, Diana	1971	Schwerin
3	Schöning, Dieter	1960	Hennigsdorf
4	Krause, Marion	1964	Potsdam
5	Schulz, Volker	1961	Sagard
6	Weiland, Birgit	1959	Berlin
7	Landgraf, Nikolaus	1967	Reutlingen

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Wohnort</b>		<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Wohnort</b>
8	Hartwig, Deno	1969	Berlin	7	Fromm, Christian	1960	Berlin
9	Wache, Stefanie	1966	Berlin	8	Bouvain, Frank	1962	Berlin
10	Beyer, Wolfgang	1950	Hohen Neuendorf	9	Woitschack, Judith	1971	Brandenburg/Havel
11	Rosenthal, Christine	1956	Neuhausen	10	Tiedemann, Klaus-Peter	1960	Bresegard
12	Keller, Dieter	1970	Berlin	11	Dr. Erdem, Fatma	1973	Berlin
13	Müller, Rainer	1959	Friedland	12	Molch, Marcel	1985	Elsterheide
14	Zierock, Carola	1965	Rathenow	13	Modrow, Heike Hannelore	1958	Massen
15	Koop, Werner	1950	Berlin	14	Georges, Dirk	1962	Kloster Lehnin

**Stellvertreter**

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Wohnort</b>
1	Feldkötter, Susanne	1963	Berlin
2	Meißner, Stefan	1983	Berlin
3	Winter, Jana	1980	Oberkrämer
4	Müller, Frank	1961	Berlin
5	Günther, Simone	1965	Finsterwalde
6	Claussen, Anne	1981	Schwerin

In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse am 25. September 2023 wurde Herr Daniel Kostetzko zum Vorsitzenden und Herr Knut Lambertin zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt.

Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Potsdam/Berlin, den 25.09.2023

Der Wahlausschuss der AOK Nordost -  
Die Gesundheitskasse

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

**Sonstige Sachen**

Amtsgericht Perleberg

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Perleberg  
**11 C 83/23 Klageverfahren**

**Öffentliche Zustellung**

An den Beklagten Rene Laue, letzte bekannte Adresse Lenze-  
ner Straße 43, 19322 Wittenberge, wird ein Schriftstück vom  
29.03.2023 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen  
des Amtsgerichts Perleberg, Lindenstraße 12, 19348 Perleberg,  
Zimmer 225 1. OG Neubau, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden,  
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Perleberg, 02.11.2023

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Perleberg  
**11 C 84/23 Klageverfahren**

**Öffentliche Zustellung**

An den Beklagten Ricardo Jung, letzte bekannte Adresse Bürger-  
meister-Jahn-Straße 1, 19322 Wittenberge, wird ein Schriftstück  
vom 29.03.2023 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen  
des Amtsgerichts Perleberg, Lindenstraße 12, 19348 Perleberg,  
Zimmer 225 1. OG Neubau, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden,  
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Perleberg, 07.11.2023

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Hermsdorfer Fastnachtsverein e. V.**, Eichenweg 26, 01945 Hermsdorf, ist zum 3. Juni 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Elke Paukisch  
Eichenweg 26  
01945 Hermsdorf

Madlen Förster  
Hauptstraße 40  
01945 Hermsdorf

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.